

Verordnung der Stadt Jena über den Taxitarif (Taxitarifordnung)

vom 14.02.2023

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8/23 vom 23.03.2023, S. 70

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) i.V.m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 1. April 1993 (GVBl. S. 259), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 1997 (GVBl. S. 290) erlässt die Stadt Jena folgende Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen.

§ 1

Geltungsbereich und Tarifzonen

1. Der Geltungsbereich dieser Verordnung gilt für alle Taxibetriebe mit Betriebssitz in der Stadt Jena und umfasst folgende Gebiete:
 - 1.1. Die **Tarifzone I** umfasst:

Das gesamte Kerngebiet bestehend aus den Ortsteilen Ammerbach, Burgau, Drackendorf, Göschwitz, Kernberge, Lichtenhain, Lobeda-Altstadt, Löbstedt, Neulobeda, Jena-Nord, Jena-Süd, Wenigenjena, Jena-West, Winzerla, Wöllnitz, Jena-Zentrum und Zwätzen.
 - 1.2. Die **Tarifzone II** umfasst:

Die übrigen Ortsteile der Stadt Jena, die nicht in der Tarifzone I liegen, und das Gebiet innerhalb von 50 km Straßenentfernung nach dem jeweiligen Ortsausgang (siehe Anlage).
2. Innerhalb der Tarifzonen I und II (Pflichtfahrgebiet) besteht Beförderungs- und Tarifpflicht. Es darf nur mit eingeschaltetem Taxameter eine Beförderung durchgeführt werden. (§ 37 Abs. 1 BOKraft).
3. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart (§ 37 Abs. 3 BOKraft).
4. Kommt ein pauschales Beförderungsentgelt zustande, dann ist der vereinbarte Betrag mittels der Pauschaltarifstufe vor Beförderungsantritt und im Beisein des Kunden im Taxameter einzugeben. Bei Beförderungen im Rahmen einer Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 PBefG muss die Pauschaltarifstufe ebenfalls eingestellt werden, ohne dass eine Berechnung gegenüber dem Fahrgast erfolgt.

§ 2 Berechnung des Beförderungsentgeltes

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl (außer Großraumtaxe) aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung, dem Entgelt für die Wartezeiten, dem Anfahrtsentgelt und den Zuschlägen zusammen. Im Beförderungsentgelt ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
2. Es werden folgende Beförderungsentgelte festgesetzt:
 - 2.1. Grundpreis 5,70 €
 - 2.2. Entgelt für den 1. Kilometer 3,50 €
 - 2.3. Entgelt ab dem 2. Kilometer 2,70 € pro Kilometer
 - 2.4. Grundpreis in der Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig 5,70 €
 - 2.5. Entgelt für den 1. Kilometer in der Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig 3,70 €
 - 2.6. Entgelt ab dem 2. Kilometer in der Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig 2,80 € pro Kilometer

Die Fortschalteinheit des Taxameters wird auf 0,10 € festgesetzt.

§ 3 Zuschläge

- 1) Verkehrs- und kundenbedingte Wartezeit pro Stunde 35,00 €
- 2) Großraumtaxe 5,00 €
(Wird nur dann berechnet, wenn mehr als 4 Personen befördert werden oder unabhängig von der Zahl der beförderten Personen ausdrücklich bestellt wurde.)

§ 4 Regelung für die Anfahrt

- 1) Innerhalb der Tarifzone I (Stadtgebiet) wird keine Anfahrt berechnet. Das Beförderungsentgelt wird nach dem § 2 und § 3 dieser Verordnung berechnet.
- 2) Bei einer Fahrt zum Einsteigeort des Bestellers, der sich in der Tarifzone II befindet und auch nicht durch oder in die Tarifzone I zurückführt, wird ab Ende der Tarifzone I (Ortsausgangsschild) eine Anfahrt mit dem Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 2.3 und 2.6 berechnet.
- 3) Bei einer Fahrt zum Einsteigeort des Bestellers, der sich in der Tarifzone II befindet, aber in die Tarifzone I zurückführt, ist das Beförderungsentgelt nach dem § 2 und § 3 dieser Verordnung ab dem Einsteigeort zu berechnen. Eine Anfahrt wird nicht berechnet.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Kommt die Beförderung aus Gründen die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht zustande, so hat der Fahrgast in der Tarifzone I ein Pauschalpreis von 10,00 € zu entrichten. Bei Anfahrten außerhalb der Tarifzone I ist das Beförderungsentgelt für die Anfahrt nach § 4 Ziffer 2 zu entrichten.
- 2) Der Taxifahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels dürfen nicht zu Lasten des Fahrgastes gehen.
- 3) Sondervereinbarungen sind der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Jena durch Bekanntgabe Ihres vollständigen Inhaltes schriftlich zur Genehmigung vorzulegen. Sondervereinbarungen, die durch die Straßenverkehrsbehörde als zuständige Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wurden, sind unwirksam.
- 4) Diese Verordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast, wenn er es wünscht, Einsicht zu gewähren.
- 5) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt fällig und in Euro zu entrichten. Eine Vorauszahlung kann mit dem Fahrgast vereinbart werden.
- 6) Die Kosten für die Beseitigung der von Fahrgästen verursachten Verunreinigungen oder Schäden an der Taxe und die durch die Beseitigung entstandene Ausfallzeit sind vom Fahrgast zu ersetzen. Der Fahrgast haftet auch für Schäden, die auf die Mitnahme von Tieren zurückzuführen sind. Die Ausfallzeit wird nach § 3 Ziff. 1 berechnet.
- 7) Offensichtlich unter Alkohol oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit, Ordnung und Gesundheit des Taxifahrers oder der anderen Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- 8) Zum Beförderungszeitpunkt geltende infektionsschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 6 Zuwiderhandlungen

Nach § 61 Absatz 1 Nr. 4 und Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer entgegen der Vorschriften:

- 1) des § 2 dieser Tarifordnung die Beförderungspreise sowie Zuschläge überschreitet, unterschreitet oder nicht gleichmäßig anwendet;
- 2) des § 5 Abs. 2 dieser Tarifordnung, Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt.

§ 7 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 21.07.2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Jena Nr. 30/22 vom 28.07.2022, S. 227 außer Kraft.

2) Die Fahrpreisanzeigen sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung umzustellen und zu eichen.

Anlage: Stadtkarte Jena mit den Tarifzonen I und II

